



Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins zum Zwecke des Erwerbs einer oder mehrerer Waffe/n oder eines oder mehrerer wesentlichen Waffenbestandteils/e

Art. 12ff WaffG und Art 15ff WaffV

Name: Geburtsname:

Vorname(n): Geburtsdatum:

Bürgerort: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Strasse/ Nr.: PLZ/ Wohnort:

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre:

.....

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn Ja, wo und aus welchen Gründen?

Erwerbsgrund:

Bezeichnung der Waffenart oder des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e und weitere Angaben (soweit bereits bekannt):

	Waffenart	Hersteller	Bezeichnung/Modell	Kaliber	Nummer
1)					
2)					
3)					

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass:

- Ich nicht entmündigt bin;
- Ich an keiner Krankheit leide, die für den Umgang mit Waffen ein Gefährdungsrisiko darstellt, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit sowie psychische Krankheit.

Ich erlaube der Landespolizei, diese Informationen nachzuprüfen, sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden.

Ort/Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in:

Wichtige Informationen

Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte), für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Kopie des Ausländerausweises;
- Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung, jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind;
- Personen mit Wohnsitz im Ausland eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBI. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der Landespolizei unverzüglich nach der Übertragung eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers zustellen.

Erwerb von Todes wegen

Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile von Todes wegen erwerben, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die sich im Nachlass befindlichen Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteile einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

Dem Gesuch um Erteilung des Waffenerwerbsscheins ist ein Verzeichnis beizulegen, das die Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller, Kaliber, Bezeichnung und Waffenummer einzeln aufführt. Das Verzeichnis ist vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zu unterzeichnen.

Erwirbt ein Erbe bzw. eine Erbin oder Vermächtnisnehmer bzw. eine Vermächtnisnehmerin, der oder die nicht bereits ein Gesuch gestellt hat, nach der Einantwortung einen oder mehrere der im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände, so muss er für diese innerhalb von 6 Monaten nach Erlangen der Verfügungsgewalt ein Gesuch um einen Waffenerwerbsschein stellen.